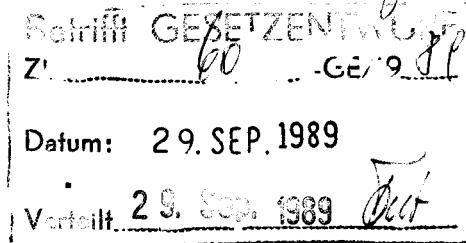




Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien



Wien 4, Brahmsplatz 3

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
→ (0 22 2) 505 17 27 Serie
Fernschreiber: (1) 31 100 everb a
Telefax:
(0 22 2) 505 17 27 25
DVR 0422100

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

RW - Dr.Pt/Di

28. September 1989

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird ("Wasserbuch-Novelle")

Über Wunsch des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft übersenden wir Ihnen in der Anlage 25 Stück unserer Stellungnahme zum obigen Gesetzesentwurf und zeichnen

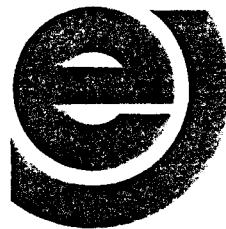
hochachtungsvoll

**Verband der
Elektrizitätswerke Österreichs**

Der Geschäftsführer:

(Dr. Hanns Orglmeister)

Anlagen



Verband der Elektrizitätswerke Österreichs

Wien 4, Brahmsplatz 3

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1011 Wien

Postanschrift:
A-1041 Wien, Postfach 123

Telefon:
→ (0 22 2) 505 17 27 Serie

Fernschreiber: (1) 31 100 everba

Telefax:
(0 22 2) 505 17 27 25

DVR 0422100

EINGESCHRIEBEN

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Wien, am

21.16.550/05-15/89 8. August 1989 RW - Dr.Pt/Di 25. September 1989

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird ("Wasserbuch-Novelle")**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird ("Wasserbuch-Novelle"), erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Neuregelung der Bestimmungen über das Wasserbuch ist grundsätzlich zu begrüßen, da damit zu erwarten ist, daß gegenüber dem bisherigen Zustand eine Verbesserung der Evidenzierung und eine bessere Übersicht erreicht werden kann.

Wie dem Entwurf zu entnehmen ist, soll die Ersichtlichmachung und Aktualisierung von Wasserrechten im Wasserbuch künftig amtswegig erfolgen (§ 124 Abs. 1 und Erläuternde Bemerkungen Seite 5). Es widerspricht jedoch den einleitend genannten Zielsetzungen, wenn die derzeit geltende Bestimmung des § 22 Abs. 2 außer Kraft gesetzt wird, wie dies nach Art. II des Entwurfs vorgesehen ist. In diesem Falle wird nicht mehr gewährleistet, daß dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde bei

Blatt 2

Übertragung einer Liegenschaft oder Betriebsanlage Mitteilung über den Rechtsübergang gemacht wird und es ist somit auch eine amtswegige Erfassung nicht mehr möglich. Auch eine Einsichtnahme in das Grundbuch würde zu keinem Ergebnis führen, da Wasserbenutzungsrechte nicht Gegenstand einer grundbürgerlichen Eintragung sind.

Vielmehr sollte das Unterbleiben der Bekanntgabe eines Eigentümerwechsels derart unter Sanktion gestellt werden, daß den Inhaber von Wasserbenutzungsrechten, der den Rechtsübergang der Wasserbuchbehörde nicht angezeigt hat, weiterhin die Säumnisfolgen gemäß § 107 Abs. 3 treffen.

Die nach Art. II Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Außerkraftsetzung von § 22 Abs. 2 und § 107 Abs. 3 sollte daher entfallen und es sollen diese Bestimmungen weiterhin gelten.

Wir bitten höflichst um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Wunschgemäß übersenden wir gleichzeitig 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats.

Hochachtungsvoll

VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSWERKE ÖSTERREICH

Der Präsident:

Der Geschäftsführer-
stellvertreter:

(Gen.Dir.Univ.Prof.Mag.DDr.
P.SCHACHNER-BLAZIZEK)

(Dipl.-Ing.J.GARTNER)